

Situation im Betrieb kennenzulernen und dementsprechende Maßnahmen bereits vor Durchführung des Verfahrens einzuleiten.

Wie wichtig die genaue Kenntnis der Situation ist, zeigte sich am folgenden Beispiel: In einer Abteilung war ein Arbeiter wegen Krankenscheinfälschung verurteilt worden. Das seit Anfang Juni 1959 rechtskräftige Urteil war den Kollegen des Verurteilten Ende Juli 1959 noch nicht bekannt, obwohl Vertreter des Betriebes am Prozeß teilgenommen hatten. Die Arbeiter in der Abteilung wußten nicht einmal, weshalb der Kollege fehlte. Dem Richter, der dieses Urteil gesprochen hatte, war die Situation in dieser Abteilung nicht bekannt, sonst hätte er erfahren, daß gerade im Arbeitsbereich des Verurteilten die Arbeitsbummelei stark verbreitet ist, daß es dort die meisten Fehlstunden gibt und daß darunter die kontinuierliche Planerfüllung leidet. Hätte das Gericht diese Umstände gekannt, dann wäre es wahrscheinlich zu einer anderen Einschätzung gelangt und hätte den Täter nicht nur zu drei Wochen Gefängnis verurteilt. Auf alle Fälle wäre es erforderlich gewesen, dieses Urteil gemeinsam mit den Schöffen und der Parteiorganisation auszuwerten, um den Kampf gegen das Bummelantentum wirkungsvoll zu unterstützen. Wenn der Grundsatz „Das richtige Urteil zur richtigen Zeit am richtigen Ort“ beherzigt worden wäre, dann hätte dieses Verfahren ein Beispiel dafür sein können, wie das Gericht entsprechend seiner Kenntnis der politischen und ökonomischen Situation des Betriebes wirkungsvoll die Planerfüllung und die Steigerung der Arbeitsproduktivität unterstützt.

Die Untersuchung hat ergeben, daß die Verfahren nur selten im Betrieb ausgewertet werden; allenfalls erfolgt eine Mitteilung an den Meister oder Brigadier. Das kommt daher, daß die Kaderabteilung oder BGL Betriebsangehörige zur Gerichtsverhandlung delegiert, ohne dabei zu berücksichtigen, daß diese Kollegen später die Auswertung im Betrieb vornehmen sollen. Eine Aussprache mit der Kaderabteilung und der BGL ergab, daß oft Ladungen zu Prozessen von verschiedenen Gerichten zur gleichen Zeit kommen, so daß dann nicht selten diejenigen entsandt werden, die gerade abkömmlich sind.

Hieraus ergeben sich für das Gericht folgende Schlußfolgerungen¹:

1. Das Gericht muß sich vor der Durchführung eines Strafverfahrens über die politische und ökonomische Situation im jeweiligen Betrieb ausreichend informieren. Dabei ist gleichzeitig festzulegen, welche Personen zum Termin geladen werden sollen, um dann später eine wirkliche Auswertung des Urteils sowie die Durchsetzung der gesellschaftlichen Erziehung zu gewährleisten. Die Ladung sollte deshalb nicht mehr an die Kaderabteilung oder BGL geschickt werden, sondern unmittelbar an die Kollegen aus der betreffenden Abteilung, die dem Gericht einen umfassenden Überblick vermitteln können.

2. Die Auswertung des Verfahrens muß vom Gericht unter Einbeziehung der Schöffen organisiert werden. Es ist deshalb notwendig, daß zum Termin auch ein Schöffe, nach Möglichkeit aus der betreffenden Abteilung, geladen wird, der dann nach Eintritt der Rechtskraft an Hand des ihm übergebenen Urteils die Auswertung vornimmt. Daß diese Methode zum Erfolg führt, hat eine Reihe von Auswertungen im Kabelwerk Oberspree gezeigt. Die Schöffen selbst begrüßen es, daß sie mit zur Auswertung der Rechtsprechung ihres Gerichts herangezogen werden. Dadurch wird eine etwaige Isolierung der Schöffen überwunden, und sie werden zu Agitatoren für das sozialistische Recht.

3. Die Richter sollten mindestens an der Auswertung derjenigen Verfahren teilnehmen, die von besonderer Bedeutung sind und ihren Ausgangspunkt im jeweiligen Betrieb hatten.

Nur auf diese Weise wird das Gericht in der Praxis überprüfen können, ob die Rechtsprechung von den Arbeitern verstanden wird und ob sie dazu angetan ist, zur Festigung der Disziplin, zur Erfüllung des

¹ Die Verantwortung des Staatsanwalts und der Organe der Deutschen Volkspolizei soll hier nicht untersucht werden.

Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens

In Anerkennung ihrer hervorragenden Verdienste beim Aufbau und bei der Festigung der DDR verlieh der Präsident der DDR am 6. November vier Justizfunktionären den Vaterländischen Verdienstorden in Bronze. Die hohe Auszeichnung erhielten:

Max Erben,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Theodor Fleischhauer,

Direktor des Bezirksgerichts Neubrandenburg

Werner Funk,

Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR

Max Möbius,

Oberrichter am Obersten Gericht

Plans und zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins beizutragen. Erst dann wird das Gericht befähigt sein, die gesamte Arbeit auf die Erfüllung des Volkswirtschaftsplans im Kreis bzw. im Betrieb zu konzentrieren.

Falsch ist die Methode einiger Studenten von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität, die zur gleichen Zeit im Betrieb Untersuchungen in bezug auf die Wirksamkeit unserer Urteile anstellten². Sie suchten ehemalige Straffällige am Arbeitsplatz auf bzw. bestellten sie zur Kaderabteilung und fragten sie, ob nach ihrer Auffassung das Urteil gerecht gewesen sei, ob sie sich jetzt ins Kollektiv eingefügt haben, wie sie mitarbeiten und ob sie Lehren aus dem Verfahren gezogen haben. Diese Methode ist nicht geeignet, objektiv die Wirkung der Rechtsprechung festzustellen. Sie dient eher dazu, das Vertrauen der Bevölkerung zu unseren Justizorganen herabzusetzen, weil die ehemals straffälligen Bürger die Fragen als eine Art Überwachung ansehen können.

In einer Beratung mit der Betriebszeitungsredaktion erfuhren wir, daß die Kollegen nicht auf die öffentlichen Bekanntmachungen von Urteilen gern. § 7 StEG reagieren. Das zeigt, daß die öffentliche Bekanntmachung einer Verurteilung in der Betriebszeitung allein für die Organisierung der gesellschaftlichen Erziehung nicht genügt. Vielmehr muß gleichzeitig eine Auswertung des Prozesses in der betreffenden Abteilung erfolgen, damit man wirklich überprüfen kann, ob die Entscheidung voll verstanden wurde.

Die Parteisekretäre regten in einer Aussprache an, geeignete Strafverfahren vor erweiterter Öffentlichkeit direkt im Betrieb zu verhandeln. Nach ihrer Auffassung wäre dann die Erziehung viel wirksamer als bei einer Verhandlung im Gerichtssaal. Dabei geht es gar nicht darum, einen unbegrenzten Personenkreis hinzuzuziehen. Die Verhandlung z. B. nach Schichtschluß würde jedoch dazu führen, daß eine größere Anzahl von Kollegen am Verfahren teilnimmt. Ich teile diese Auffassung. M. E. sollte man daher überprüfen, ob das etwas komplizierte Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Prozessen außerhalb des Gerichtsgebäudes den Erfordernissen der Praxis noch gerecht wird³.

² Das Institut für Strafrecht der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität hat schon vor einiger Zeit in einer gemeinsam mit den Richtern des Stadtbezirksgerichts Berlin-Köpenick und dem Staatsanwalt des Stadtbezirksgerichts Berlin-Köpenick geführten Diskussion die Berechtigung dieser Kritik anerkannt und Schlußfolgerungen für die Verbesserung seiner Anleitung gezogen. — D. Red.

³ Die Verpflichtung, für Prozesse außerhalb des Gerichtsgebäudes eine Genehmigung der Justizverwaltungsstelle einzuholen, stellt nach unserer Meinung kein Hindernis dar, son-